

Schulkasse, und soll die dießfallige Befreiung nicht ganz aus dem Gesekentwurfe wegfällen, so empfehle ich wenigstens der Regierung, vor Ertheilung der Concession zu Privatschulen die Gemeinden zu hören, und selbige nur in besondern Fällen da, wo es sich durch minder ausgezeichnete öffentliche Schulen rechtfertigt, zu ertheilen. Noch muß ich aber die Befürchtung erwähnen, daß der Geist des Separatismus, die Geldaristokratie in den Gemüthern der Kinder durch nichts mehr geweckt werden kann, als wenn die Kinder der Wohlhabenden von den Kindern der Aermern von Jugend auf geschieden werden: Das wird aber das Resultat zu vieler Privatschulen namentlich in den Städten sein.

Staatsminister D. Müller entgegnet, daß diese Schlußfolge wenigstens auf die größern Städte keine Anwendung leiden könne, und daß die Regierung die Concession zu Privatschulen nicht ertheilen werde, wo das Bedürfniß dazu nicht als unbedingt nothwendig erscheine.

D. Großmann beantragt noch, aus dem Eingange des §. wenigstens die Worte: „und von der Entrichtung — zu bezahlenden“, in Wegfall zu bringen.

Selbiger Vorschlag wird hinreichend unterstützt.

Demnächst bringt Secr. Harz einen andern Gegenstand zur Sprache. Er bemerkt nämlich, daß für jedes Kind der Gemeinde, es möge nun die öffentliche Schule besuchen oder nicht, das Schulgeld bezahlt werden müsse, und eine geringere Zahl von Befreiungsgründen, als hier vorgelegt würden, Aufnahme in mehreren Localschulordnungen gefunden hätten. Diese letztern hätten höhere, ja zum Theil allerhöchste Genehmigung erlangt, und der ganze Schuletat sei auf jene Vorderseite berechnet. Sie durch den vorliegenden §. plötzlich zu stören, scheine kaum zulässig, und er schlage deshalb vor, aus dem Eingange des §. die Worte wegzulassen: „für die in letztere wirklich von ihren Aeltern u. geschickten Kinder zu bezahlen“, dagegen aber nach den Worten: „Schulgeldes tritt“ die Worte einzuschalten: „in soweit nicht Localschulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten“. — Jedenfalls erzeuge der §. gar mancherlei Bedenken, denn nach seiner Fassung werde sich am Ende die ganze Jugend eines Dorfes in die Schule eines Nachbarortes wenden.

Staatsminister D. Müller macht gegen den Vorschlag des Secr. Harz die schon oben angeführten Gründe geltend und bemerkt, daß das zuletzt ausgesprochene Bedenken zwar gegen den Vorschlag der Deputation, nicht aber gegen die Fassung des Gesekentwurfs Anwendung leide.

Zur Beseitigung des letztgedachten Bedenkens schlägt Referent, Prinz Johann, vor, der Fassung der Deputation am Schlusse noch die Worte beizufügen: „Dieser Unterricht darf jedoch nicht in einer andern öffentlichen Elementarschule erfolgen, außer in dem §. 3. erwähnten Falle.“

Dies erhält jedoch nicht die erforderliche Unterstützung, wohl aber das Amendement des Secr. Harz.

Secr. v. Bedtwig erklärt sich bestimmt gegen den dritten

und vierten Satz des Gesekentwurfs. Unimosität gegen einen Lehrer werde es nur zu leicht dahin bringen, daß dieß oder jenes Gemeindeglied sein Kind der Schule entziehe, unter dem Vorwande, ihm Privatunterricht ertheilen zu lassen. Am allerbedenklichsten aber erscheine ihm der vierte Punct. Viele Leute glaubten hinlänglich dazu qualificirt zu sein, ihre Kinder selbst unterrichten zu können, ohne diesem Geschäft nur im Geringsten gewachsen zu sein, und so entstehe die größte Gefahr insbesondere für den Religionsunterricht, die Ehre der Lehrer werde gefährdet, und die Behörden würden mit einer Menge von unzulässigen Anträgen behelliget werden. Deshalb schlage er vor: aus der Fassung des §. den dritten und vierten Satz in Wegfall zu bringen.

Dies wird hinreichend unterstützt, hierauf aber vom

D. Großmann darauf angetragen, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen der vierte Punct mindestens so zu fassen: „wenn sie, in sofern sie Glieder des Lehrstandes sind, den Unterricht ihrer Kinder selbst besorgen.“

Auch dieß findet hinreichende Unterstützung.

Staatsminister D. Müller hält den Wegfall des dritten Punctes schon darum für unzulässig, weil nur durch Privatunterricht eine Menge von Candidaten im Stande wären, ihren Unterhalt bis zur Erlangung eines Amtes zu finden. Was aber den 4. Punct anlange, so hänge die Gestattung des Selbstunterrichts durch die Aeltern von dem Ermessen der Behörde ab, wodurch dem Mißbrauche vorgebeugt werde. Diesen Punct aber lediglich auf die Mitglieder des Lehrstandes zu beschränken, halte er nicht für thunlich, wie erst vor Kurzem der Fall vorgekommen sei, daß es einem auf dem Lande lebenden Kaufmanne gestattet gewesen wäre, seine Kinder selbst zu unterrichten.

Es wird hierauf die Frage gestellt: Genehmiget die Kammer die Fassung der Deputation, vorbehaltlich der dabei gemachten Anträge?

Dies wird von 15 Stimmen mit Ja, und eben so vielen mit Nein beantwortet, weshalb die Abstimmung über diesen §. bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleiben muß.

Bei §. 63. (s. Nr. 484. d. Bl. S. 5287.) möchte der Concessionschulen wegen gesetzt werden: „betreffende Geistliche“ statt „Geistliche des Orts.“

Man ist mit der Deputation einstimmig einverstanden.

Zu §. 64. (s. Nr. 484. d. Bl. S. 5287.) möchten zunächst in Folge früherer Vorschläge und Beschlüsse der 2. Kammer die Worte „erlangte Confirmation“ auf der 1. und „zur Confirmation gelangt“ auf der 8. Zeile bezüglich mit „Entlassung aus der Schule“ und „aus der Schule entlassen sind“ vertauscht werden. Der §. bestimmt, daß kein Kind unter 10 Jahren vermietet werden dürfe. Nur ungera und nach reiflicher Erwägung hat sich die Deputation bewogen gesehen, den Wegfall dieser Bestimmung zu beantragen, deren edlen Zweck sie vollkommen anerkannt, die sie aber in vielen Theilen des Landes für unausführbar hält, während selbst ihre strenge Durchführung, wenn sie möglich wäre, Nachtheile anderer Art mit sich führen würde. Sie glaubt nämlich, daß namentlich unter den armen Volksclassen auf dem Lande